



TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E. V.
FUSSBALL | LEICHTATHLETIK | TISCHTENNIS | TURNEN

SATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E.V.

STAND 03/2014

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 12. Juli 1903 gegründete Verein führt den Namen

TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E.V.
 2. Er hat seinen Sitz in Rosenthal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2

ZWECK, AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein seinen Mitgliedern

- a) die Pflege des Sports in einer demokratischen Gesellschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten ermöglicht.
- b) im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung sportliche Betätigungen anbietet. Neben der Organisation und Durchführung des Wettkampfsports wird den Bedürfnissen seiner Mitglieder nach Freude, Kameradschaft, Geselligkeit sowie nach Ausgleich, Erholung und Gesunderhaltung ein hoher Stellenwert eingeräumt.
- c) Gelegenheit gibt, insbesondere den Heranwachsenden, neben der Verbesserung der sportlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten durch gemeinsames Erleben des Sports eine Persönlichkeit zu entwickeln, die sich durch soziale Handlungsfähigkeit und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein auszeichnet.



§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der TSV 1903 Rosenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) ab 14 Jahre und c). Bei Jugendversammlungen haben Mitglieder unter b) auch Stimmrecht unter 14 Jahren.
3. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, wird jährlich erhoben.
6. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Näheres regelt die Ehrenordnung.



7. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, dessen Austritt nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muß spätestens am 15. Dezember dem Vorstand vorliegen.
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und bei Handlungen, die sich gegen den Verein und seine Aufgaben richten.
 - d) Gegen den Beschluss des Vorstandes zu c) steht dem Ausgeschlossenen innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Im Falle einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig. In der Zeit vom Eingang der Berufung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht der Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
8. Zur Ahndung von leichteren Verfehlungen eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand eine Verwarnung oder eine Geldbuße aussprechen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) den Verein in seinen Aufgaben und Zielen zu unterstützen
 - b) den Anordnungen des Vorstandes, des Abteilungsvorstandes und der Übungsleiter in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
 - c) das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die / der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragten



§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und in den Vereinsstätten (Kulturhalle/Sportlerheim) zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten

- a) Berichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) bei Anstehen von Vorstandswahlen die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwarts und seines Vertreters
 - e) bei Anstehen der Seniorenbeauftragtenwahl die Neuwahl der / des Seniorenbeauftragten
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
3. Einer der Vorsitzenden nach § 7 Ziff. 1, a) leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 4. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Bestimmung zu § 6 Ziff. 5, 6 und 8 der Satzung, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 6. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder mit Stimmzettel. Die Abstimmung mit Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn sich die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet. Bei Antragstellung nur eines Mitgliedes auf Abstimmung mit Stimmzettel ist darüber abzustimmen.
 7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.
 8. Über eingegangene Anträge muß die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Für Annahme auf Beratung und Beschlussfassung solcher Anträge bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.



9. Die Kassenprüfung der Vorstandskasse obliegt den zwei in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese haben das Recht, für ihren Abschlussbericht Einsicht in die Kassenbücher der Abteilungen zu nehmen. Die Kassenprüfung der Abteilungen erfolgt durch jeweils zwei in der vorausgegangenen Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens ein Woche vorher zu erfolgen.
11. Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem bis zu drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

§ 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens zwei Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer
 - c) den Leitern der Abteilungen
 - Turnen
 - Fußball
 - Leichtathletik
 - Tischtennis
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Vertreter des Jugendwarts

Der Jugendsprecher nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. §26 BGB bilden die Vorsitzenden und der Kassierer.
Je zwei vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beschließt über beabsichtigte Maßnahmen des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.



TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E. V.
FUSSBALL | LEICHTATHLETIK | TISCHTENNIS | TURNEN

3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung des Vereins, die zu c) von den Abteilungsversammlungen und die zu d) und e) von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder zu a), b), d) und e) können sich nicht durch ihre Vertreter im Vorstand vertreten lassen. Vorstandsmitglieder zu c) können sich durch ihre Vertreter im Vorstand vertreten lassen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.
5. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich festzuhalten.
6. Sollte bei einer anstehenden Neuwahl kein Vorstand gewählt werden, verbleibt der gewählte Vorstand im Amt. Findet sich auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Monate einzuberufen ist, wieder kein neuer Vorstand, ist über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 8

JUGENDVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Sie umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahre. Die Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung statt.
2. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und seinen Vertreter. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).
3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

SENIORENBEAUFTRAGTE

1. Die Seniorenbeauftragten bestehen aus bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Seniorenbeauftragten obliegt
 - a) die Vertretung und Pflege der Senioren innerhalb des Vereins.
 - b) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand.
 - c) die Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei Bedarf.



TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E. V.
FUSSBALL | LEICHTATHLETIK | TISCHTENNIS | TURNEN

3. Die Seniorenbeauftragten werden auf Ersuchen des Vorstandes tätig.
4. Mitglied der Seniorenbeauftragten kann nur werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre dem Verein als Mitglied angehört.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Seniorenbeauftragten sein.

§ 10

SPORTABTEILUNGEN

1. Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen. Sie erfüllen die Ziele des Vereins. Sie verwalten sich aus sportlichen und organisatorischen Gründen selbst. Neue Abteilungen können nur durch den Vorstand eingerichtet werden.
2. Der Leiter der jeweiligen Abteilung (Abteilungsleiter) ist Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung jeder Abteilung (Abteilungsversammlung) findet mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
4. Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre den Abteilungsvorstand. Er besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Vertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendleiter
5. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung im Sinne der Vereinssatzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
6. Der Abteilungsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Leiter des jeweiligen Ausschusses wird durch den Vorstand bestimmt.



TURN- UND SPORTVEREIN 1903 ROSENTHAL E. V.
FUSSBALL | LEICHTATHLETIK | TISCHTENNIS | TURNEN

§ 12

ORDNUNGEN

Im Rahmen der Satzung gibt sich der Verein für bestimmte Geschäftsbereiche Ordnungen, in denen der genauere Geschäftsablauf festgelegt wird. Beitrags-, Ehren- und Geschäftsordnung sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rosenthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.

§ 14

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen von Personen ist in allen Fällen mitgemeint.

Diese von der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenthal, den 25.03.2014

Unterschrift der Vorstandsmitglieder: